

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 12/568 —

Betr.: Polizeiliche Lauschaktionen und Ermittlungsmethoden des niedersächsischen
Landeskriminalamtes (in der Mordsache Dohmeyer/Lüking)

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Kempmann (Grüne) vom 20. 11. 1990

Im Sommer 1986 ermittelte das niedersächsische Landeskriminalamt (LKA) in einer geheimen/verdeckten Aktion gegen zwei des Mordes verdächtige Männer (AZ. 1911/83). Es gab dabei keinerlei Hinweise auf organisierte Kriminalität. Im Zuge der Ermittlungen kam es — über einen längeren Zeitraum verteilt — in mehreren Fällen zu Abhörmaßnahmen und Gesprächsaufzeichnungen; dafür wurden an diversen Orten unterschiedliche Abhöreinrichtungen verwendet (u. a. eigens installierte Gegensprechanlage, Wanzen, „Personensicherungssender“ etc.). Eine Rechtsgrundlage für dieses Vorgehen ist aus der Strafprozeßordnung nicht ersichtlich.

Außerdem gehörte es zum Kern der polizeilichen Geheimaktion, gegenüber einem der Verdächtigen die Existenz einer Verbrecherorganisation vorzutäuschen, über die — von seiten der Kriminalpolizei — der Betroffene zu schweren Straftaten provoziert werden sollte (zumindest „zum Schein“). Diese Ermittlungen stellten sich als eine Geschichte von Täuschungshandlungen dar, die dazu dienen sollten, Aussagen bzw. ein Geständnis der Verdächtigen zu erschleichen. Ein solches Vorgehen ist nach § 136a StPO als „verbotene Vernehmungsmethode“ anzusehen, deren Aussageergebnisse prinzipiell einem Verwertungsverbot unterliegen.

Wegen der Einzelheiten dieser Ermittlungsgeschichte wird auf den in der Illustrierten „Stern“ vom 25. September 1986, S. 254 ff. veröffentlichten Artikel „Ein Killer für die Kripo“ verwiesen, der allerdings die angewandten Methoden der Kripo nicht vollständig wiedergibt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind den zuständigen Stellen, insbesondere dem Innen- und Justizministerium, die geschilderten Vorfälle und Vorgehensweisen bekannt?
2. Wenn ja, wie bewertet die Landesregierung diese polizeilichen Abhöraktionen und Täuschungshandlungen rechtlich und (kriminal-)politisch? Waren sie durch die damalige Rechtslage gedeckt?
3. Sind aus diesen Vorgängen rechtliche, apparative und/oder personelle Konsequenzen gezogen worden, und wenn ja, welche?
4. Ist dafür Sorge getragen, daß solche Ermittlungsmethoden künftig unterbleiben, und wenn ja, welche Schritte wurden unternommen?
5. Wie stellt sich die Landesregierung generell zu geheimpolizeilichen Mitteln und Methoden (u. a. Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel, systematischer Einsatz von V-Leuten, under-cover-Agenten, verdeckten Ermittlern und agents provocateurs)?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Innenministerium
— 24.2 K — 01425/02 —

Hannover, den 14. 3. 1991

Vorbemerkung:

Am 5. 1. 1983 wurde der Hauptfeldwebel Wolfgang Strüh in dem Waldgebiet Krähe an der Bundesstraße 214 östlich von Nienburg ermordet. Er war passionierter Jäger und am Tattage in seinem Revier unterwegs. Gegen 22.00 Uhr fanden Bekannte seine Leiche unweit seines Personenkraftwagens. Er war durch Schüsse aus einer Pistole des Kalibers 7.65 getötet worden. Aus seinem Besitz fehlten Personaldokumente, Euroschecks, ein Drilling mit Zielfernrohr und ein Fernglas.

Kriminaltechnische Untersuchungen an den aufgefundenen Hülsen erhärteten den Verdacht, daß es sich bei der Tatwaffe um eine Pistole handelte, die am 10. 12. 1982 aus dem Personenkraftwagen eines Jagdaufsehers in Eystrup, Landkreis Nienburg, entwendet worden war.

Am 21. 1. 1983 gegen 15.00 Uhr wurde die Volksbank in Lindwedel, Landkreis Celle, von zwei maskierten Tätern überfallen. Es wurden ca. 8 000 DM Bargeld geraubt. Die Täter waren mit einem Taxi der Marke Volvo vorgefahren und anschließend geflüchtet. Das Taxi und die Fahrerin Frau Petra Holl waren in den Vormittagsstunden als überfällig gemeldet worden. Über den letzten Fahrgast war nichts Näheres bekannt. Nach einer Suchaktion wurde schließlich am 23. 1. 1983 in einem Waldgebiet zwischen Hodenhagen und Walsrode die Leiche der Taxifahrerin gefunden. Sie war erdrosselt und mit Waldboden bedeckt worden. Ihr Taxi konnte ebenfalls am 23. 1. 1983 im Bereich der Brelinger Berge gefunden werden. Die Personenbeschreibungen zu den Bankräubern waren dürftig.

Am 29. 4. 1983 gegen 15.00 Uhr wurde die Volksbank in Wechold, Landkreis Nienburg, überfallen. Zunächst erschien ein mit einem Revolver bewaffneter, maskierter Täter in der Bank und forderte die Herausgabe von Bargeld. Er bedrohte den Zweigstellenleiter und zwei anwesende Kunden mit der Waffe. Wenig später kam ein zweiter Täter hinzu. Sie erbeuteten insgesamt 37 750 DM und flüchteten mit einem grünblauen Ford Fiesta. Dieses Fahrzeug wurde noch am selben Tage in der Gemarkung Hoyerhagen in einem Kanal aufgefunden. Von der Fahrzeughalterin, der Lehrerin Anita Brockmann, fehlte jede Spur.

Bei einer Suchaktion wurde ihre Leiche — mit Gras bedeckt — in einem offenen Graben in der Feldmark zwischen Oiste und Hustedt aufgefunden. Als Todesursache wurde ein Kopfschuß festgestellt. Als Tatwaffe war eine Pistole, Kaliber 7.65 mm, verwendet worden. Sie war mit hoher Wahrscheinlichkeit identisch mit der Mordwaffe im Fall Strüh. Aus dem Besitz des Opfers fehlten einige Sicherheitsschlüssel, Euroschecks und die Scheckkarte. Im Pkw des Opfers befanden sich zwei Gegenstände, die offensichtlich von den Tätern zurückgelassen wurden, nämlich ein ca. 60 cm langer Holzstab und ein heller Plastikkanister mit schwarzem Schraubverschluß. Im Kanister befanden sich ca. 3,5 Liter Benzin sowie Reste des ursprünglichen Inhalts, einer Entwicklerflüssigkeit, die vorwiegend in Großdruckereien Verwendung findet.

Nach dem Mordfall Strüh wurde bei der Kriminalpolizeiinspektion Nienburg (Bezirksregierung Hannover) eine Sonderkommission gebildet. Im Verlauf der Kommissionsarbeit, die sich über ca. drei Monate erstreckte, wurden ca. 150 Spuren verfolgt. Es konnten keine Hinweise auf Tatverdächtige erlangt werden.

Auch im Mordfall Holl bildete die örtlich zuständige Kriminalpolizeiinspektion Celle (Bezirksregierung Lüneburg) eine Sonderkommission. Von dieser Kommission wurden ca. 450 Spuren bearbeitet, die aber letztlich ebenfalls nicht zur Ermittlung der Täter führten.

Nach dem Mordfall Brockmann wurde bei der Kriminalpolizeiinspektion Nienburg — aufgrund der sich abzeichnenden Zusammenhänge mit den anderen Taten — eine gemeinsame Sonderkommission gebildet, an der die Kriminalpolizeiinspektionen Nienburg, Celle und weitere Dienststellen beteiligt waren.

Diese Sonderkommission verfolgte ca. 800 Spuren, ohne einen Täter ermitteln zu können. Sie wurde Ende 1983 aufgelöst.

Gleichwohl wurde die Ermittlungsarbeit in den genannten Fällen fortgesetzt. Die beteiligten Dienststellen in Celle und Nienburg überprüften Personen, die in anderen Ermittlungsverfahren auffielen, daraufhin, ob sie als Täter für die noch ungeklärten Kapitaldelikte in Frage kommen konnten.

Im Sommer 1985 wurde bei der Kriminalpolizeiinspektion Nienburg gegen den Straßenwärter Kurt Lüking und den Arbeiter Jürgen Dohmeyer wegen des Verdachts eines Pkw-Diebstahls ermittelt. Den Sachbearbeitern fielen im Zusammenhang mit dem Erscheinungsbild der beiden die von Zeugen abgegebenen Täterbeschreibungen zum Bankraub in Wechold ein. Sie stellten Übereinstimmungen fest. Beide Personen waren bereits 1983 in die Ermittlungen einbezogen worden. Kurt Lüking hatte eine Woche vor der Tat in Wechold in der dortigen Volksbank einen Scheck eingelöst und war seinerzeit dazu vernommen worden. Dohmeyer war bereits im Zusammenhang mit den Ermittlungen hinsichtlich des Kanisters mit Entwicklerflüssigkeit in der Mordsache Brockmann überprüft und vernommen worden. In seiner Wohnung war ein solcher Kanister festgestellt worden. Beide hatten plausible Erklärungen geliefert. Nach dem damaligen Kenntnisstand konnten zwar beide nicht als Täter oder Teilnehmer ausgeschlossen werden, es lagen aber auch keine weiteren Verdachtsgründe gegen sie vor.

Im Zusammenhang mit den Kapitaldelikten wurden nunmehr die Ermittlungen gegen beide Personen erneut aufgenommen und intensiviert. Am 28. 1. 1986 ordnete das Amtsgericht Nienburg die Überwachung des Fernmeldeverkehrs der beiden Beschuldigten an. Im Verlaufe der Erhebungen gelang es, weitere Indizien zusammenzutragen. Die Beweislage blieb jedoch dürftig, weil es bei den Kapitaldelikten wenig auswertbare Spuren gab.

Die Ermittlungen wurden dann durch folgendes begünstigt: Am 12. 5. 1986 zeigte eine Prostituierte an, daß sie von Kurt Lüking und Jürgen Dohmeyer überfallen, beraubt und vergewaltigt worden sei. Die Ermittlungen in dieser Sache führten schließlich dazu, daß gegen beide Haftbefehle wegen Vergewaltigung und wegen Raubes erlassen wurden.

In der Untersuchungshaft deutete der Beschuldigte Dohmeyer am 18. 6. 1986 — nachdem ihm seine Frau Einzelheiten einer Durchsuchung ihrer Wohnung mitgeteilt hatte und er zu einem Detail in der Mordsache Brockmann vernommen worden war — gegenüber einem Zellengenossen an, daß er mit einigen Mordfällen zu tun habe. Dieser Mithäftling teilte mit Schreiben vom 19. 6. 1986, nachdem Dohmeyer mit dem Vollzug der Untersuchungshaft verschont worden war, der Kriminalpolizeiinspektion Nienburg mit, daß Dohmeyer nach seiner Vernehmung völlig verstört gewesen sei und ihm weitere Einzelheiten zu den Mordfällen genannt habe. Diese Angaben konnten nach Wertung der Kriminalpolizeiinspektion Nienburg nur von einem Täter oder einem Mitwisser stammen. Der Mithäftling wurde in Gegenwart des sachbearbeitenden Staatsanwalts am 26. 6. 1986 befragt; eine schriftliche Vernehmung lehnte er ab.

Am 27. 6. 1986 beantragte die Kriminalpolizeiinspektion Nienburg in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Verden die Unterstützung durch einen Verdeckten Ermittler des Landeskriminalamtes Niedersachsen. Ziel dieses Einsatzes war es, Beweismittel zu erlangen, die Dohmeyer seinen Angaben gegenüber seinem Mithäftling zufolge im Raum Heemsen vergraben hatte. Der Direktor des Landeskriminalamtes Niedersachsen entsprach dem Ersuchen, weil es sich um mehrere Fälle im Bereich der Schwerekriminalität handelte, andere kriminalistische Methoden versagt hatten bzw. keinen Erfolg versprachen oder unverhältnismäßig gewesen wären, so daß nach damaligem Sachstand nur mit Verdeckten Ermittlungen weitere Ergebnisse mit dem Ziel der Aufklärung der Mordfälle, insbesondere das Auffinden der Tatwaffen sowie geraubter Gegenstände, zu erzielen waren.

Der Verdeckte Ermittler des Landeskriminalamtes mußte — um glaubwürdig zu erscheinen — unter einer Legende an den Tatverdächtigen Dohmeyer herangespielt werden. Dazu gab er sich als Mitglied einer einflußreichen kriminellen Organisation im norddeutschen Raum aus. Zur Untermauerung dieser Legende wurde am 13. 7. 1986 durch das Landeskriminalamt Niedersachsen eine Zusammenkunft zwischen dem Verdeckten Ermittler, dem „Kopf der kriminellen Organisation“, und dem Tatverdächtigen Dohmeyer in einer Jagdhütte arrangiert. Dohmeyer und der Verdeckte Ermittler verhandelten mit dem „Chef“ der kriminellen Organisation, der sich „aus Sicherheitsgründen“ aus einem Nebenzimmer der Hütte mit Hilfe einer Gegensprechanlage meldete, über eine mögliche Mitarbeit des Dohmeyer in der kriminellen Organisation. In der Jagdhütte war auch eine Kamera verdeckt installiert worden (eine zusätzliche Tonübertragung durch die Kamera erfolgte nicht), um bei einer Gefahrensituation für den Verdeckten Ermittler sofort eingreifen zu können. Der Verdeckte Ermittler des Landeskriminalamtes Niedersachsen war zum Schutz seiner eigenen Person mit einem sogenannten Personensicherungssender ausgerüstet. Lüking und Dohmeyer galten als äußerst gefährliche und brutale Rechtsbrecher.

Die durch den Einsatz des Verdeckten Ermittlers erlangten Erkenntnisse erhärteten insgesamt den Tatverdacht gegen Dohmeyer.

Am 17. 7. 1986 wurde dem Nds. Innenministerium berichtet, Dohmeyer habe unter Bezug auf die Straftat zum Nachteil der Prostituierten (Vergewaltigung und Raub) gegenüber dem Verdeckten Ermittler geäußert, daß er das Opfer hätte längst beseitigen müssen, um dessen Aussage in einem Prozeß zu verhindern. Deshalb wurde in Erwägung gezogen, aus gefahrenabwehrenden Gründen etwaige Treffen von Lüking und Dohmeyer zu observieren und die Gespräche abzuhören, um so Hinweise zu erlangen, wie die Geschädigte und Zeugin getötet werden sollte. Das Innenministerium stimmte der beabsichtigten Maßnahme der Gefahrenabwehr auf längstens drei Wochen mit der Maßgabe zu, daß sie nur bei Vorliegen einer konkreten Lebensgefahr für die Geschädigte — ausgehend von Dohmeyer bzw. Lüking — durchgeführt werden und eine Tonaufzeichnung dabei nur insoweit erfolgen dürfe, als diese für die eindeutige Auswertung des Gesprächs notwendig wäre; eine Verwendung als Beweismittel im Strafverfahren war ausgeschlossen. Die Maßnahme wurde jedoch letztlich wegen praktischer Unmöglichkeit nicht durchgeführt.

Entgegen den Auflagen in den Haftverschonungsbeschlüssen hatten sich Lüking und Dohmeyer nach vorheriger telefonischer Verabredung getroffen. Deswegen wurden die Haftverschonungsbeschlüsse aufgehoben und Lüking am 26. und Dohmeyer am 29. 8. 1986 verhaftet. Bei neuerlichen Vernehmungen legten sie Teilgeständnisse ab. Das Landgericht Verden verurteilte am 5. 2. 1988 Lüking wegen Mordes in zwei Fällen u. a. sowie Dohmeyer wegen Mordes in drei Fällen u. a. jeweils zu lebenslanger Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe. In den Urteilsgründen bezeichnete es die Telefonüberwachung als zulässig und zog daraus Rückschlüsse auf die Häufigkeit der Kontakte zwischen den

Angeklagten. Dagegen hielt es Dohmeyers Angaben gegenüber seinem ehemaligen Zellengenossen sowie gegenüber dem verdeckt ermittelnden Kriminalbeamten wegen Täuschung über deren Beziehung zur Polizei für nicht verwertbar, stützte sich aber u. a. auf die Aussagen der Angeklagten nach Wegfall der Täuschung. Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluß vom 16. 8. 1988 die Revisionen der Angeklagten verworfen.

Zu der Sachdarstellung in der Kleinen Anfrage vom 20. 11. 1990 ist noch folgendes zu bemerken: Es war unerheblich, ob die Morde dem Bereich der Organisierten Kriminalität zuzuordnen waren. Es handelte sich um Fälle schwerster Gewaltkriminalität, so daß der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers in die Einsatzkonzeption mit einbezogen werden konnte (vgl. Abschnitt I, Teil B, Nr. 3.1 des Gem. Rderl. MI/MJ vom 16. 6. 1986 Nds. MBl. S. 716). Die aufgeführten „unterschiedlichen Abhöreinrichtungen“ wurden nicht zu „Abhörmaßnahmen und Gesprächsaufzeichnungen“ genutzt. Es handelte sich ausschließlich um Einsätze von Personensicherungssendern (beziehungsweise 4m-Funkgeräten) und in einem Fall um die Installation einer verdeckten Kamera, die lediglich dazu dienten, den Schutz des Verdeckten Ermittlers zu gewährleisten; eine Ton-/Bildaufzeichnung erfolgte nicht. Sogenannte „Wanzen“ sind nicht eingesetzt worden.

Ein Personensicherungssender dient lediglich dem Schutz eines Verdeckten Ermittlers; eine strafprozessuale Verwertung ist ausgeschlossen. Als Maßnahme der Gefahrenabwehr findet der Einsatz eines Personensicherungssenders seine Rechtsgrundlage ausschließlich im Nds. SOG; strafprozessuale Rechtsgrundlagen sind insofern nicht erforderlich.

Dohmeyer ist im Rahmen der Legende, durch die die Identität des verdeckt ermittelnden Kriminalbeamten getarnt und er zu Äußerungen über Beweismittel gebracht werden sollte, nicht zu einer — vollendeten oder versuchten — Straftat veranlaßt worden; eine solche Provokation lag auch nicht in der Absicht der Strafverfolgungsbehörden.

Dieses vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Ja.

Zu 2 bis 5:

Durch den Gemeinsamen Runderlaß vom 16. 6. 1986 (Nds. MBl. S. 716) des Innenministeriums und des Justizministeriums sind die von den Konferenzen der Justiz- und der Innenminister und -senatoren beschlossenen Richtlinien über die Inanspruchnahme von Informanten und den Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung in Kraft gesetzt worden. Sie lassen den operativen Einsatz Verdeckter Ermittler im Bereich der Schwere Kriminalität, der der zugrundeliegende Fall zuzurechnen ist, zu, wenn andere kriminalistische Methoden versagt haben, keinen Erfolg versprechen oder unverhältnismäßig wären.

Die grundsätzliche Zulässigkeit des Einsatzes von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern ist vom Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen vom

— 26. 5. 1981 zur Verwertung des Wissens eines „gesperrten“ Zeugen (BVerfGE 57, 250 = NStZ 1981, 357),

— 27. 11. 1984 zur Tätigkeit eines zivilen Streifenbeamten (NStZ 1983, 131) und

— vom 10. 3. 1987 zum Lockspitzeinsatz (NStZ 1987, 276)

nicht in Zweifel gezogen worden. Das gilt auch für den Bundesgerichtshof (vgl. u.a. NStZ 1983, 325, BGHSt 32, 115 = NStZ 1984, 36, BGHSt 33 83 = NStZ 1985, 278

und MDR 1991, 271). Der BGH hat allerdings eine Verletzung der §§ 136 a, 163 a Abs. 4 StPO darin gesehen, daß die Polizei einen Gefangenen veranlaßte, heimlich seinen Zellengenossen auszuhorchen (StV 1987, 283); zugleich hat er indessen die Verwertung der Beweismittel für zulässig erklärt, die die Strafverfolgungsbehörden nach Angaben des Beschuldigten ermittelt hatten, die ihrerseits auf unzulässige Weise zustand gekommen waren. Demgegenüber hat das Landgericht Verden in dem der Anfrage zugrundeliegende Fall davon abgesehen, das Wissen der an dem verdeckten Einsatz beteiligten Kriminalbeamten zu verwerten; es hat unter Hinweis auf die vorgenannte BGH-Entscheidung und die darauf bezügliche Anmerkung von Grünwald (StV 1987, 470) ein Verwertungsverbot angenommen. Zum streitigen Meinungsstand in der Fachliteratur wird auf die Nachweise bei Rieß in Löwe/Rosenberg, StPO, 24. Aufl. (1988), Rdnrn. 57 ff. zu § 163 verwiesen.

Die Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesgerichtshofes liegt auch dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Formen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) zugrunde, den der Bundesrat am 11. 5. 1990 mit breiter Mehrheit beschlossen hatte. Der Entwurf, der erneut beim Bundesrat eingebracht worden ist, sieht u. a. die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für den Einsatz technischer Mittel und für Verdeckte Ermittler vor. Die Landesregierung wird zu gegebener Zeit prüfen, welche Schritte zur Umsetzung der Ergebnisse des Gesetzgebungsvorhabens erforderlich sind.

In dem der Kleinen Anfrage zugrundeliegenden Fall erfolgte der Einsatz von Personensicherungssendern und einer verdeckt installierten Kamera aus Gründen der Gefahrenabwehr nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit, d. h. nach Abwägung der Schwere des Eingriffs mit der Intensität der Gefahr, insbesondere dem zu erwartenden Schaden und dem Grad der Wahrscheinlichkeit seines Eintritts. Diese Maßnahmen finden derzeit ihre Rechtsgrundlage in der Befugnisgeneralklausel des § 11 Nds.SOG in Verbindung mit dem von der Rechtsprechung eingeräumten Übergangsbonus zur Anpassung des Nds.SOG an die vom Bundesverfassungsgericht (Volkszählungsurteil vom 15. 12. 1983, BVerfGE 65, 1) aufgestellten Grundsätze zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Einige Länder haben neuerdings hierzu ausdrückliche Rechtsgrundlagen in ihre Polizeigesetze aufgenommen.

Die Landesregierung strebt die Schaffung der gebotenen Rechtsgrundlagen für die polizeiliche Informationsverarbeitung an. Dabei muß die heimliche Datenerhebung eindeutig gesetzlich geregelte Ausnahme bleiben. Der Einsatz spezieller polizeilicher Methoden zur verdeckten Datenerhebung soll — soweit diese Mittel im Bereich der Gefahrenabwehr überhaupt in Betracht kommen — nur soweit zugelassen werden, wie er zur Verhinderung schwerer, im Gesetz klar umrissener Straftaten erforderlich ist.

Im Hinblick auf die zu erwartenden gesetzlichen Bestimmungen wendet die niedersächsische Polizei die oben erwähnten Richtlinien restriktiv an.

Allgemein ist zu den in der Anfrage genannten Ermittlungsmethoden noch folgendes zu sagen:

Der Einsatz von under-cover-Agenten (Polizeibeamten, die ohne Bindung an das Legalitätsprinzip verdeckt tätig sind) kommt aus rechtsstaatlichen Gründen nicht in Betracht.

Glogowski